



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 u)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/72/409)]

72/55. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Gefahren, die von ungeplanten Explosionen in Munitionslagern und von Materialien ausgehen, die von Beständen konventioneller Munition abgezweigt und dem illegalen Markt zugeführt werden, unter anderem zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen,

betonend, dass Tausende Menschen infolge von unbeabsichtigten Explosionen in Munitionslagern ums Leben gekommen sind und die Existenzgrundlage ganzer Gemeinschaften dadurch zerstört wurde und dass die Abzweigung aus Munitionsbeständen zur Intensität und Dauer bewaffneter Konflikte und zu anhaltender bewaffneter Gewalt weltweit beigetragen hat¹,

feststellend, dass es grundsätzlich möglich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Transfer konventioneller Waffen und ihrer Munition besser zu regeln und ihre Umleitung in den unerlaubten Handel zu verhindern,

in dem Bewusstsein, dass es dringend geboten ist, den Sicherheitsrisiken zu begegnen, die von ineffizienter Bestandsverwaltung weltweit ausgehen²,

begrüßend, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel³ gehalten sind, ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr relevanter Munition zu schaffen und zu unterhalten,

¹ Siehe S/2011/255.

² Siehe S/2015/289.

³ Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.



Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Munitions- und Sprengstoffproblematik⁴,

unter Begrüßung der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und der Tatsache, dass darin die entwicklungsfördernde Bedeutung einer deutlichen Verringerung illegaler Waffenströme sowie gestärkter Institutionen für den Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, anerkannt wird,

unter Hinweis auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten⁶, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll,

Kenntnis nehmend von den im Rahmen des Protokolls V⁷ zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁸, geführten Erörterungen über die Praxis der Munitionsverwaltung,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruluvon R-3(eg)-3(ter)--(u)-5(n)6(g-13(s)3(s)3(ac)-15(h)-7(v)6(er)-5

vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen unter voller Mitwirkung des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen entwickelt wurde;

8. *begrüßt* die weitere Anwendung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition im Feld, einschließlich der Online-Hilfsmittel zur Unterstützung der Anwendung sowie der Schulungsmaterialien, begrüßt außerdem, dass Übersetzungen der Leitlinien in verschiedenen Sprachen verfügbar sind, ermutigt die Staaten, die dazu in der Lage sind, das

er
und fordert alle Einrichtungen der Vereinten Nationen auf, bei der Unterstützung nationaler Behörden umfassenden Gebrauch von den Leitlinien zu machen;

9. *regt dazu an*, gegebenenfalls die Einbindung von Maßnahmen zur Verwaltung von Munitionsbeständen in die Mandate von Friedenssicherungseinsätzen zu erwägen, unter anderem durch die Schulung von Personal nationaler Behörden und von Friedenssicherungskräften, und dabei die Internationalen technischen Leitlinien für Munition anzuwenden;

10. *begrüßt* die laufenden *er*
seines Schnellreaktionsmechanismus, über den Munitionssachverständige rasch entsandt werden können, um Staaten auf Antrag bei der dringenden Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen, so auch nach unbeabsichtigten Explosionen von Munition, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, technischen Sachverstand oder finanzielle Unterstützung für den Mechanismus bereitzustellen;

11. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Verwaltung von Munitionsbeständen ausbauen, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und umfassendere Maßnahmen zur Risikominderung durchführen *er* *nzielle einzel-*
staatliche Geber, regionale oder andere Organisationen zu wenden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, gegebenenfalls die Verwaltung von Munitionsbeständen als festen Bestandteil der Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die sie ergreifen, um die einschlägigen Zielvorgaben der Ziele für nachhaltige Entwicklung betreffend die Verringerung illegaler Waffenströme und die Gewaltprävention durch stärkere Institutionen zu erreichen, und im Bedarfsfall zu erwägen, nach dieser Maßgabe nationale, regionale und subregionale Indikatoren zu erarbeiten;

13. *bittet* das Sekretariat, die Staaten in dieser Hinsicht auf Antrag und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu unterstützen, indem es mögliche Indikatoren entwickelt, die den Staaten, die an der Anwendung zusätzlicher nationaler, regionaler und subregionaler

16. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in den offenen, informellen Konsultationen geführten Gespräche 2020 eine Gruppe von Experten Konsultationen zu führen. (B/2018/20 lemer218i(p)-1612 e)